

**1. Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Stieten
vom 14.10.2014**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Stieten vom 20. August 2014 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Der § 4 Abs. 3, der § 5 Abs. 1 letzter Satz und der § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Stieten vom 20.03.2012 werden neu gefasst und wie folgt geändert:

**§ 4
Ausschüsse**

(3) Die ständigen Ausschüsse setzen sich gemäß § 36 Absatz 5 KV M-V aus Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen:

Finanzausschuss: unverändert
Sozialausschuss: 4 Gemeindevertreter/-innen
3 sachkundige Einwohner/-innen

**§ 5
Bürgermeisterin/Bürgermeister/Stellvertreterin/Stellvertreter**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.

**§ 7
Entschädigungen**

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 700 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 20 Prozent der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters/Bürgermeisterin (140 Euro), die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters/Bürgermeisterin (70 Euro). Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten

diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt.

Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter/innen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der §§ 4 und 5 dieser Satzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der § 7 dieser Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Dorf Mecklenburg, den 14.10.2014

Woitkowitz
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.